

Corona – was tun? Folge 4 • Mittwoch, 15.07.2020 • 18 Uhr

Überbrückungshilfen für Unternehmen und Selbstständige

Die Kanzleien der HSP GRUPPE informieren

The background of the entire image is a warm, orange-toned photograph of two hikers on a mountain peak. One hiker is standing on the peak, leaning forward to help another hiker who is climbing up. The scene is set against a bright, hazy sky, suggesting a sunrise or sunset. The overall mood is one of teamwork and achievement.

#solidaritaet

Wir begrüßen herzlich alle Teilnehmer:innen,
Unternehmer:innen und Mitarbeitenden.

Agenda



- Begrüßung
- Technische Hinweise
- Überbrückungshilfen
 - **Antragsberechtigung / Förderfähige Unternehmen**
 - **Voraussetzungen / Bemessung der Überbrückungshilfe**
 - **Höhe der Überbrückungshilfen**
 - **Förderfähige Kosten**
 - **Weitere Einzelthemen (z.B. verbundene Unternehmen)**
- Antragsverfahren und verfahrensrechtliche Fragen
- Verhältnis zu anderen Hilfsprogrammen

Technische Hinweise

- Fragen bitte über die Funktion F&A
- Antworten können durch die gesamte Community gegeben werden
- Hinweis zur Aufzeichnung

COVID 19

Überbrückungshilfen

Überbrückungshilfen

- Ziel der Überbrückungshilfe

Ausgestaltung

- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
- Bund und Länder stimmen außerdem Vollzugshinweise und gemeinsame FAQ ab

Exkurs Corona-Soforthilfe

- Ende der Antragsfrist 31.05.2020
- Überprüfung der Angaben um strafrechtlichen Vorwürfen oder Rückforderungen vorzubeugen
- Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung existenzgefährdender wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Ziel der Überbrückungshilfe

Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind.

Förderfähige Unternehmen

grds. antragsberechtigt

- ❖ Unternehmen inkl. gemeinnütziger Organisationen und Vereine
- ❖ Soloselbstständige
- ❖ Selbstständige Angehörige der Freien Berufe
- ❖ Vermieter im Haupterwerb

nicht antragsberechtigt

- ❖ bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- ❖ Qualifikation für WSF
- ❖ Betriebsstätten oder Zweigniederlassung
- ❖ Soloselbstständige und Freiberufler im Nebenerwerb ohne Beschäftigte

Nicht antragsberechtigt im Detail

- Antragsteller, die bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren (vgl. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014))
- Antragssteller qualifiziert für Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) (mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme oder mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse oder mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt)
- Betriebsstätten und Zweigniederlassungen - nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt (Beschäftigtenzahl und Fixkosten kumuliert)
- Soloselbständige und Freiberufler im Nebenerwerb ohne Beschäftigte



Voraussetzungen

- ❖ Inländische Betriebsstätte oder inländischer Sitz der Geschäftsführung und Meldung bei einem deutschen Finanzamt
- ❖ Gründung des Unternehmens vor dem 1. November 2019
- ❖ Umsatzrückgang um durchschnittlich 60% (Umsätze April/Mai 2020 zusammen im Vergleich April/Mai 2019); bei Gründung ab 1. April 2019 - Vergleich Nov/Dez 2019 mit Apr/Mai 2020

Beispiel Umsatzrückgang

Apr 19	Mai 19	Apr 20	Mai 20
100t€	120t€	30t€	40t€

Umsatzrückgang im Durchschnitt:
 $(70t€ + 80t€) / (100t€ + 120t€) = 0,68$

Der Umsatzrückgang entspricht 68%

Antragsvoraussetzung erfüllt



Höhe der Überbrückungshilfe

- Anteilige Erstattung der Fixkosten abhängig vom Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Fördermonate: Juni bis August 2020
- Maximale Höhe: 50.000 Euro pro Monat (abhängig von Beschäftigtenzahl)

**40% bis unter 50%
Umsatzrückgang**

- 40% der Fixkosten

**50% bis 70%
Umsatzrückgang**

- 50% der Fixkosten

**Mehr als 70%
Umsatzrückgang**

- 80% der Fixkosten

Höhe der Überbrückungshilfe

Bis 5 Beschäftigte

max. 3.000 €
Erstattungsbetrag/Monat

Bis 10 Beschäftigte

max. 5.000 €
Erstattungsbetrag/Monat

Mehr als 10
Beschäftigte

max. 50.000 €
Erstattungsbetrag/Monat

**So berechnen Sie die Zahl
der Beschäftigten** Stichtag 29.02.2020

Personen

- bis 20 h/Woche » Faktor 0,50
- bis 30 h/Woche » Faktor 0,75
- über 30 h/Woche » Faktor 1,00
- auf 450-€-Basis » Faktor 0,30

Höhe der Überbrückungshilfe

- **Für begründete Ausnahmefälle können die max. Erstattungsbeträge überschritten werden (Nur für Unternehmen bis 10 MA)**
- **Berechnete Überbrückungshilfe = mind. Doppelte max. Erstattungsbetrag v. 3.000 Euro bzw. 5.000 Euro**
- **Über max. Erstattungsbetrag werden noch nicht berücksichtigte Fixkosten wie folgt erstattet:**
Umsatzrückgang 40 bis 70%: **40%**
Umsatzrückgang über 70%: **60%**

Beispiel: Unternehmen mit 7 Beschäftigten

Umsatzrückgang im Juni 2020 im Vergleich zum Juni 2019: 80 %

Erstattungsfähige Fixkosten
18.450,00 € für Juni 2020

Höhe der Überbrückungshilfe: Berechnung

Schritt 1: Berechnung der maximalen Förderung

$$18.450 \text{ €} \times 80 \% = 14.760 \text{ €}$$

Förderung jedoch max.
5.000 €

Da maximaler
Förderungsbetrag
überschritten wurde,
Prüfung der folgenden
Schritte erforderlich

Schritt 2: Liegt ein begründeter Ausnahmefall vor?

Förderfähige Fixkosten:
18.450 €

Doppelte maximale
Förderhöhe:
 $5.000 \text{ €} \times 2 = 10.000 \text{ €}$

$18.450 \text{ €} > 10.000 \text{ €}$
**ein begründeter
Ausnahmefall liegt vor**

Schritt 3: Berechnung der Förderhöhe aufgrund der begründeten Ausnahme

Höhe der bereits berücksichtigten Fixkosten:
 $5.000 \text{ €} / 80 \% = 6.250 \text{ €}$

Verbleibende förderfähige Fixkosten:
 $18.450 \text{ €} - 6.250 \text{ €} = 12.200 \text{ €}$

Förderung der noch nicht berücksichtigten
Fixkosten: $12.200 \text{ €} \times 60 \% = 7.320 \text{ €}$

Gesamte Förderungshöhe:
 $5.000 \text{ €} + 7.320 \text{ €} = 12.320 \text{ €}$

Förderzeitraum der Überbrückungshilfe

Der Förderzeitraum umfasst die Monate Juni, Juli und August 2020.

Förderfähige Kosten – 1

- 1. Mieten und Pachten** für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
- 2. Kosten** für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- 3. Weitere Mietkosten**, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
- 4. Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen
- 5. Finanzierungskostenanteil** von **Leasingraten**

Förderfähige Kosten – 2

5. **Ausgaben** für notwendige **Instandhaltung, Wartung** oder **Einlagerung** von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. **Ausgaben** für **Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung** und **Hygienemaßnahmen**
7. **Grundsteuern**
8. **Betriebliche Lizenzgebühren**
9. **Versicherungen, Abonnements** und andere **feste Ausgaben** (z.B. Telekommunikation, Müll, Kfz-Steuer, Kosten externe Dienstleister (Finanz- und Lohnbuchhaltung, IT etc.), IHK u.a. Mitgliedsbeiträge, Kontoführungsgeb.

Förderfähige Kosten – 3

- 10. Kosten** für den **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** oder **vereidigten Buchprüfer**, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- 11. Kosten für Auszubildende**
- 12. Personalaufwendungen** im Förderzeitraum, **die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind**, werden pauschal mit 10% der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- 13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros** den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen **zurück gezahlt haben**

COVID 19

Weitere Einzelthemen (z.B. verbundene Unternehmen)

Regelung für verbundene Unternehmen

- Für verbundene Unternehmen darf **nur ein Antrag** für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Verbundene Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie im Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.
- Bei verbundenen Unternehmen werden die **Beschäftigten** der einzelnen Unternehmen **zusammen berücksichtigt** – ebenso Fixkosten kumulativ
- **Zahlungen innerhalb** eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.
- Für verbundene Unternehmen kann Überbrückungshilfe **insgesamt** nur bis zu einer Höhe von **150.000,00 €** für drei Monate beantragt werden.
- **Beispiel:** Mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter; Natürliche Person ist Alleingesellschafter an mehreren Betriebs-GmbHs

COVID 19

Antragsstellung und verfahrensrechtliche Fragen

Antragstellung/verfahrensrechtliche Fragen

- Der Antrag kann nur von einem **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** oder **vereidigtem Buchprüfer** (prüfende Dritte) im Auftrag des Mandanten übermittelt werden
- Antragsteller ist der Unternehmer
- Entscheider über den Antrag: Bewilligungsstelle der Bundesländer
- Es besteht kein Rechtsanspruch:
 - Bewilligungsstelle entscheidet nach Ermessen
 - wenn Fördertopf leer => keine Auszahlung mehr

Antragstellung/verfahrensrechtliche Fragen

- Antragsfrist endet am 31.08.2020
- Registrierung und Antragstellung ab 08.07.2020 ausschließlich online (viele Probleme)
- Schlussabrechnung nach Ablauf Förderzeitraum (bis spätestens 31.12.2021)
- Ende Auszahlungsfrist 30.11.2020
- Antragstellung in dem Bundesland, in dem das Unternehmen ertragssteuerlich registriert ist (**keine** Antragstellung in mehreren Bundesländern)

Antragstellung/verfahrensrechtliche Fragen

Stufe 1

Glaubhaftmachung **Umsatzrückgänge** Juni bis August 2020 **und Abschätzung der Fixkosten**

Stufe 2 Nachweise

1.

Umsatzeinbruch für
April/Mai 2020

2.

Umsatzzahlen für
die Fördermonate
Juni bis August
2020

3.

Abrechnungen der
Fixkosten

Ggf. zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Verzinsung steht noch nicht fest.
Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfen erfolgt nicht.

Antragstellung/verfahrensrechtliche Fragen

- Alle Branchen sind antragsberechtigt, Voraussetzung ist die Haupterwerbstätigkeit
- Anspruchsberechtigung trotz keiner Antragsstellung auf Soforthilfe
- Es müssen **nicht**
 - andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen oder ausgeschöpft worden sein
 - liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen aufgebraucht worden sein
- Der Steuerberater prüft die Daten auf Richtigkeit und Plausibilität

Antragstellung/verfahrensrechtliche Fragen

- Der prüfende Dritte (Steuerberater) kann ausgewechselt werden
- Der Bescheid wird von der Bewilligungsstelle dem prüfenden Dritten im Antragsportal bekanntgegeben
- Aufbewahrungsfrist der Unterlagen: 10 Jahre
- Steuerliche Behandlung:
 - In der Steuervorauszahlung 2020 wird der Zuschuss nicht berücksichtigt
 - Steuerbare Betriebseinnahme in Einkommen/Körperschaftsteuer
 - Echter Zuschuss, daher keine Umsatzsteuer

Antragstellung/verfahrensrechtliche Fragen

Rückzahlungsverpflichtung

- Geschäftstätigkeit eingestellt vor 31.08.2020 (das liegt nicht vor, wenn geplant ist, einen Coronabedingten geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen und sich die Wiedereröffnung wegen fortbestehender gesundheitspolitischer Beschränkungen noch verzögert)
- Tatsächlicher Umsatz ist höher als bei Antragsstellung erwartet

Falsche Angaben

- Bei falschen oder unvollständigen Angaben: Strafverfolgung des Antragsstellers und/oder Steuerberaters wegen u. a. Subventionsbetrug
- Es reicht eine leichte Begehung bereits aus
- Rückzahlung hebt die Strafbarkeit nicht auf, kann aber strafmildernd berücksichtigt werden

Antragstellung/verfahrensrechtliche Fragen

Vorgehen bei Geschäftsaufgabe/Insolvenz

- Rückzahlung des bereits ausgezahlten Zuschusses
- Keine Auszahlung bei Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Insolvenzantragstellung

COVID 19

Verhältnis zu anderen Hilfsprogrammen

Verhältnis zu anderen Hilfsprogrammen

Kein automatischer Ausschluss, wenn andere Soforthilfen bezogen werden, aber

- Andere Soforthilfen sind mit einzuberechnen bei der Prüfung des beihilferechtlichen zulässigen Höchstbetrag
- Ein gewerbliches Unternehmen, das vor 2020 keine Hilfen in Anspruch genommen hat, kann neben dem Kfw Schnellkredit, der max. Soforthilfe des Bundes (15.000 €), die Höchstförderung nach der Überbrückungshilfe erhalten (150.000 €)
- Bei Überschreitung des zulässigen Höchstbetrages, wird die Überbrückungshilfe bis zu diesem gekürzt

De-Minimis-Beihilfen

- Staatliche Beihilfen müssen bei EU angemeldet und dort genehmigt werden
- De-Minimis-Beihilfen sind geringfügig und fallen nicht unter die Anzeige- und Genehmigungspflicht
- Ein Unternehmen darf innerhalb von 3 Jahren in diesem Rahmen max. 200.000 € erhalten
- Es können Zuschüsse, Darlehen, Garantien oder begrenzte Steuerfreistellungen sein

Bei Inanspruchnahme Soforthilfe des Bundes

- Grundsätzlich Anspruchsberechtigt für Überbrückungshilfe
- Bei Überschneidung der Förderzeiträume erfolgt eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe

Beispiel

- Antragsdatum Soforthilfe: 12.04.2020 => Förderzeitraum April bis Juni
- 15.000 € erhalten, davon Ansatz pro Monat 5.000 € => Überbrückungshilfe für Juni wird um 5.000 € gekürzt

Verhältnis zu anderen Corona Hilfen (inkl. Soforthilfe der Länder)

- Grundsatz: Anrechnungen finden nur bei überschneidendem Förderzweck und Förderzeitraum
- Darlehen wie der Kfw Schnellkredit werden nicht angerechnet
- Vor Beantragung der Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Eine Anrechnung auf die Überbrückungshilfe erfolgt bereits im Bewilligungsbescheid
- Nach Beantragung der Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Die Anrechnung erfolgt in der Abschlussrechnung. Die Überbrückungshilfe ist in dem Antrag des anderen Hilfsprogrammes anzugeben.

Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen

- Grundsätzlich zulässig
- Gilt insbesondere für Darlehen
- Eine Anrechnung auf die Überbrückungshilfe erfolgt nicht
- Wichtig ist die Beachtung des Höchstbetrages für Kleinbeihilfen für alle Förderungen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Aufmerksamkeit!



Informationen zur Überbrückungshilfe und eine
Checkliste zur Antragsstellung finden Sie unter
hsp-steuer.de/corona

Bei weiteren Fragen, sprechen Sie uns gerne an.



HSP STEUER®

#stayhealthy

www.hsp-steuer.de/corona